

1827. Gemeindelaboratorium Zürich. Die Baudirektion berichtet:

Am 1. November 1916 hat der Stadtrat Zürich dem Regierungsrat zu Handen des Bundesrates das Projekt und den Ko-

stenvoranschlag für das projektierte chemische Laboratorium an der Ausstellungsstraße zur Genehmigung und zur Zusage des Bundesbeitrages von 50% übermittelt. Nach dem Kostenvoranschlag vom September 1916 bezifferten sich die Gesamtkosten auf Fr. 490,000. Auf das Begehren des Schweiz. Gesundheitsamtes wurde der Voranschlag um Fr. 35,660 auf Fr. 454,340 herabgesetzt. Diesem Kostenvoranschlag erteilte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Genehmigung und sicherte, gestützt auf Artikel 14, lit. a, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, den gesetzlichen Beitrag von 50% bis zum Höchstbetrag von Fr. 227,170 zu.

Wegen des Maurerstreiks und des Arbeitermangels wurde mit der Vorlage des Projektes an den Großen Stadtrat und die Gemeinde Zürich zugewartet in der Absicht, die Baute erst im Jahre 1919 zu beginnen, einem Zeitpunkt, an dem vielleicht der Krieg beendet sein würde. Die unhaltbaren Verhältnisse im alten Laboratorium an der Schipfe zwingen jedoch den Stadtrat Zürich, die Ausführung der Baute für die Jahre 1918 und 1919 in Aussicht zu nehmen.

Nach dem Bericht der Bauverwaltung I des Stadtrates Zürich sind nun aber die Baukosten heute höher zu veranschlagen als im September 1916. Nach der approximativen Schätzung der prozentualen Erhöhung der Kosten für jede Arbeitsgattung, die das Hochbauamt im Oktober 1917 vorgenommen hatte, ergeben sich folgende Mehrbeträge:

Sept. 1916	Mutmaßliche Erhöhung		Erforderl. Kredit
Fr.	Fr.		Oktober 1917
			Fr.
A. Bau			
334,000	106,000—119,000	31—35%	442,000—453,000
B. Mobiliar			
50,000	7,000—12,000	14—24%	57,000—62,000
C. Umgebungsarbeiten			
12,000	4,500	37%	16,500

Die Kostenvermehrung beträgt somit etwa Fr. 117,500 bis Fr. 135,500 und die Gesamtausgabe Fr. 608,000 bis Fr. 625,000 gegenüber Fr. 490,000 nach Vorschlag vom September 1916. Zieht man die durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vorgenommene Herabsetzung des Voranschlages um Fr. 35,660 in Berücksichtigung und vermehrt den Voranschlag für Mobiliar und Apparate um 14—24% einer Summe von Fr. 45,000, das heißt um Fr. 6300 bis Fr. 10,800, so beziffert sich die Erhöhung des genehmigten Voranschlages auf Fr. 116,000 bis Fr. 132,000 und beträgt sonach die Gesamtkostensumme etwa Fr. 570,000 bis Fr. 587,000. Eine Gewähr dafür, daß diese Schätzungssumme nicht durch die wirklichen Baukosten wesentlich überschritten werde, besteht bei der Unsicherheit über die Gestaltung der Preise und Löhne in den kommenden 2 Jahren nicht. Unter diesen Umständen ersucht der Stadtrat Zürich das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement um Wiedererwägung seiner Verfügung vom 4. April 1917, wonach der Bundesbeitrag höchstens 50% von Fr. 454,340 = Fr. 227,170 betragen dürfe.

Der Stadtrat Zürich ersucht, mit Rücksicht auf die heutigen anormalen Zeiten, die keine zuverlässigen Kostenberechnungen gestatten, auf jede ziffermäßige Begrenzung des Beitrages zu verzichten und in Übereinstimmung mit dem Gesetz den Beitrag auf 50% der wirklichen Baukosten festzusetzen. Die Gefahr einer ungehörigen Inanspruchnahme des Bundes besteht nicht; denn das Projekt und der Kostenvoranschlag geben genauen Aufschluß darüber, wie das Gebäude erstellt werden soll. Die Bundesbehörden können nach Vollendung der Baute durch Expertisen feststellen, ob und wo die Stadt Zürich allenfalls vom Projekt abgewichen ist und welche Verteuerung sich daraus ergeben hat und sie können die betreffenden Beträge von der Kostensumme in Abzug bringen und den verbleibenden Betrag der Berechnung des 50 prozentigen Bundesbeitrages zu Grunde legen. Der Stadtrat Zürich erwartet, daß das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seinem Gesuche entspreche.

Die Baudirektion begutachtet das Gesuch folgendermaßen:

Den Ausführungen des Stadtrates Zürich, daß es wegen der herrschenden außerordentlichen Verhältnisse unmöglich sei, zuverlässige Kostenberechnungen für Bauten aufzustellen und für die Einhaltung neuer Berechnungen keine Gewähr geboten werden könne, muß beigespflichtet werden; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Handhabung von Bauverträgen seit Kriegsbeginn insofern eine andere Praxis Platz gegriffen

hat, als genügend begründete Gesuche um Preisnachbesserungen in billige Berücksichtigung gezogen werden müssen. Der Stadtrat Zürich hat die mußmaßlichen wirklichen Kosten durch Schätzung der Preiserhöhungen in Prozenten zu bestimmen gesucht. Diesem Verfahren kommt natürlich nur ein bedingter Wert zu; es ist aber gegenwärtig das einzig Mögliche. Zurzeit sind auch die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Schätzungen durch die Verhältnisse schon wieder überholt, sodaß es sich nicht rechtfertigen würde, auf eine bestimmte Bausumme abzustellen. Die Hauptsache wird sein, wenn bei der Ausführung des Neubaus äußerste Ökonomie beobachtet wird, namentlich auch in der Wahl der Baumittel. Es ist keine Frage, daß den Versicherungen des Stadtrates Zürich, er werde bei der Bauausführung auf Sparsamkeit dringen, volles Zutrauen entgegengebracht werden darf. Sein Gesuch vom 31. Oktober 1917 um Wiedererwägung der Verfügung des Eidgenössischen Wirtschaftsdepartementes vom 4. April 1917, mit dem Antrag, es möchte auf eine ziffernmäßige Begrenzung des Bundesbeitrages verzichtet und der Bundesbeitrag auf die gesetzlichen 50% der wirklichen Baukosten festgesetzt werden, ist daher warm zu befürworten.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlage des Stadtrates Zürich betreffend Festsetzung eines Bundesbeitrages von 50% der wirklichen Baukosten des städtischen Laboratoriums wird unter Hinweis auf vorstehenden Bericht in empfehlendem Sinne an den Bundesrat weitergeleitet.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.